

Name:

KV-Nr.: 1551

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt sind drei Blätter Gesetzestext (I-III).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



BERISHA & KROLL

RECHTSANWÄLTE

1

BERISHA & KROLL - Postfach 14 01 78 59099

1. Vermerk:

Heute erscheint nach telefonischer Terminsabsprache

Frau
Elisabeth Kley
Von-Thünen-Straße 17
59069 Hamm
Tel. 0179-77459138

Frau Kley überreicht zunächst folgende Unterlagen:

Kopie des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg
vom 12.06.2017 (**Anlage**)

Hierzu schildert sie folgenden Sachverhalt:

„Ich bin seit dem 04.07.1988 approbierte Ärztin. Seit September 1990 bin ich als praktische Ärztin in Hamm tätig und betreibe eine Praxis für ganzheitliche Medizin. Darüber hinaus besitze ich eine Ausbildung zur Hebamme, die ich 1981 abgeschlossen habe. Seitdem übe ich den Hebammenberuf aus, seit 1988 freiberuflich neben meiner Tätigkeit als Ärztin. Dabei habe ich mich auf Beckenendlagegeburten spezialisiert. Bei der Beckenendlage handelt es sich um eine Kindslage, bei der das Beckenende des ungeborenen Kindes vorangeht und nicht - wie üblich - der Kopf. Das Kind liegt also im Mutterleib mit dem Kopf nach oben und dreht sich auch nicht im Vorfeld der Geburt. Die Beckenendlage kommt bei etwa 5% der Schwangerschaften vor. Häufig wird bei Beckenendlage, insbesondere von den Vertretern der klassischen Universitätsmedizin, ein Kaiserschnitt angeordnet. Dies ist aber nicht zwingend. Grundsätzlich ist auch eine natürliche Geburt möglich und erlaubt, setzt aber voraus, dass diese von erfahrenen Geburtshelfern begleitet wird. Im Vorfeld sind die Eltern über die Risiken einer solchen Geburt aufzuklären, insbesondere über das Risiko eines Sauerstoffmangels, weil es häufiger zu Nabelschnurvorfällen kommt. Aber auch eine Kaiserschnittgeburt bringt Risiken, insbesondere für die Mutter, mit sich. Ich halte die natürliche Geburt für vorzugswürdig.

Im Frühsommer 2014 wandten sich die Eheleute Anja und Peter Hausmann an mich. Die Schwangerschaft von Frau Hausmann war schon weit gediehen und das Kind lag

Dr. Paul Berisha
Dr. Beate Kroll
Martina Barton **
Dr. Oliver Joschko*
Georgina von Holz **
Daniel Braun
Dr. Greta Michler

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schillerstraße 54
59065 Hamm

Reg.-Nr. 64/14 OJ/st

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 02381/867 80- 42
Fax 02381/867 80- 52

Datum: 21.06.2017

nach wie vor mit dem Kopf nach oben. Die Eheleute Hausmann wünschten jedoch nicht nur eine natürliche, sondern auch eine sog. Hausgeburt außerhalb eines Krankenhauses. Da die Eheleute Hausmann in Unna wohnen, hielt ich es jedoch angesichts der Entfernung für zu riskant, wenn ich mich bei Beginn der Geburt erst von Hamm nach Unna begeben müsste. Wir waren daher übereingekommen, dass die Geburt in meiner Praxis ambulant erfolgen sollte, da ich dort auch mit den erforderlichen technischen Geräten ausgestattet bin. Am 11.07.2014, also zwei Tage vor dem errechneten Geburtstermin am 13.07.2014 haben die Eheleute Hausmann ein Hotelzimmer in Hamm bezogen, damit sie so schnell wie möglich zu mir in die Praxis kommen konnten.

Am 23.07.2014 um 5.00 Uhr morgens informierte mich Frau Hausmann über das Einsetzen der Wehen. Nachdem Herr Hausmann mich um 15.00 Uhr informierte, dass die Wehen heftiger geworden seien, forderte ich die Eheleute Hausmann auf, zu mir in die Praxis zu kommen, die vom Hotel ca. 10 Minuten Fahrtzeit entfernt liegt. Als die Eheleute Hausmann nach 40 Minuten immer noch nicht da waren und sich auch nicht gemeldet hatten, rief ich Herrn Hausmann an, der mir mitteilte, seine Frau sei nicht mehr transportfähig. Also packte ich meinen Arztkoffer, setzte mich ins Auto und fuhr ins Hotel. Dort bin ich um ca. 16.00 Uhr eingetroffen. Ab da begleitete ich die Geburt. Für eine Einweisung ins Krankenhaus sah ich keinen Anlass. Eine solche war auch von den Eltern nicht gewollt. Dies hatten sie im Vorfeld der Geburt immer wieder betont. Leider wurde das Kind dann aber um kurz nach 22.00 Uhr tot geboren. Die Obduktion hat als Todesursache Sauerstoffmangel ergeben.

Im Anschluss wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet. Am 26.07.2016 wurde von der Staatsanwaltschaft Dortmund Anklage gegen mich erhoben wegen Totschlags durch Unterlassen und am 20.03.2017 wurde das Hauptverfahren beim Landgericht Dortmund eröffnet. In diesem Verfahren vertritt mich ein Kollege von Ihnen, ein versierter Strafverteidiger. Den Tod des Kindes bedaure ich sehr, er ist aber nicht auf einen Fehler meinerseits zurückzuführen. Es bestand kein zwingender Anlass für eine Krankenhauseinweisung. Allein der Abgang des Fruchtwassers oder die lange Dauer des Geburtsvorganges sind bei Erstgebärenden wie Frau Hausmann nichts Ungewöhnliches und stellen keine ernsthafte Komplikation dar. Eine sog. Übertragung, d.h. eine Geburt längere Zeit nach dem errechneten Geburtstermin, lag meines Erachtens nicht vor, stellte jedenfalls kein zusätzliches Risiko dar, da das Kind normale Größe und normales Gewicht hatte. Außerdem kannten die Eltern die Risiken einer natürlichen Geburt. Wenn der von der Staatsanwaltschaft Dortmund beauftragte Sachverständige Prof. Senk mir in seinem Gutachten vorwirft, ich hätte in jedem Fall eine Krankenhauseinweisung veranlassen müssen und hierdurch wäre das Kind gerettet worden, so ist weder das eine noch das andere zwingend. Möglicherweise bestand bei dem Kind eine Herzschwäche, die den Sauerstoffmangel herbeigeführt haben könnte. Dies ist aber bei der Obduktion leider nicht untersucht worden.

Nunmehr hat die Bezirksregierung Arnsberg mit dem überreichten Bescheid vom 12.06.2017, den ich am 16.06.2017 erhalten habe, das Ruhen meiner Approbation verfügt und die sofortige Vollziehung angeordnet. Das halte ich für rechtswidrig. Ob

ich mir etwas habe zu Schulden kommen lassen, muss doch zunächst in dem Strafverfahren geklärt werden. Die Staatsanwaltschaft hat ja auch schon angekündigt, für den Fall der Verurteilung ein Berufsverbot zu beantragen. Die Hauptverhandlung wurde erst für Dezember 2017 terminiert. Ich halte es daher für unzulässig, wenn die Bezirksregierung dem vorgreift und das Ruhen meiner Approbation anordnet, was ja für mich ein nicht nur kurzfristig geltendes Berufsverbot bedeutet. Bei der Anhörung habe ich mich nachdrücklich auf die bis zur rechtskräftigen Verurteilung bestehende Unschuldsvermutung bezogen. Dies schien die Herren von der Bezirksregierung aber nicht sonderlich zu interessieren.

Mir leuchtet auch nicht ein, dass ich bei Fortführung meiner Arztpraxis eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen soll. Ich bin seit über 30 Jahren in der Geburtshilfe tätig und habe in dieser Zeit fast 2000 Geburten als Hebamme begleitet. Die meisten davon waren Beckenendlagegeburten. In keinem dieser Fälle habe ich gegen Vorschriften, schon gar nicht gegen Strafrechtsnormen, verstoßen. Auch seit dem Vorkommnis vom 23.07.2014 kam es zu keinerlei Komplikationen mehr, obwohl ich bei meiner Hebammentätigkeit nach wie vor - auch bei Beckenendlage - die natürliche Geburt favorisiere.

Schließlich finde ich es merkwürdig, warum mir als Ärztin die Ausübung meines Berufes untersagt wird, nicht aber meine Tätigkeit als Hebamme, obwohl sich der zugrunde liegende Fall doch maßgeblich im Rahmen meiner Hebammentätigkeit ereignet hat und ich dabei nur aus der Natur der Sache auch als Ärztin tätig war.

Bitte sagen Sie mir, ob und ggfs. wie ich mit Erfolg gegen den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vorgehen kann.“

2. Mit der unterschriebenen Vollmacht und dem übergebenen Bescheid neue Akte anlegen. *erl pb 21/6*

3. WV sodann.

Joschko

Dr. Oliver Joschko, Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass den Rechtsanwälten Berisha & Kroll ordnungsgemäß Vollmacht erteilt wurde.

Anlage

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Postfach 59817 Arnsberg

Dezernat 24

Seibertzstr. 1
59821 ArnsbergTelefon: (02931) 239 -0
Durchwahl: -225
Telefax: (02931) 239 -130Ihr Ansprechpartner: Frau Köster
Zimmer: 24Unser Zeichen: 32-11/14 -blf
(bitte immer angeben)

Datum: 12.06.2017

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau

Elisabeth Kley

Von-Thünen-Straße 17

59069 Hamm

Ruhen Ihrer Approbation als Ärztin**VERFÜGUNG**

Sehr geehrte Frau Kley,

hiermit ordne ich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) das Ruhen Ihrer Approbation als Ärztin an.

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung:

I.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat Sie am 26.07.2016 wegen Totschlags durch Unterlassen angeklagt und Ihnen dabei Folgendes zur Last gelegt:

„Als Hebamme und Ärztin betreute die Angeschuldigte die Zeugin Anja Hausmann, die ein Kind erwartete. Bei bekannter Beckenendlage und in Kenntnis der damit verbundenen Risiken für das ungeborene Kind übernahm die Angeschuldigte die Begleitung der Geburt, die dem Wunsch der Eltern entsprechend als Hausgeburt durchgeführt werden sollte. Rechnerisch war als mutmaßlicher Entbindungstermin der 13.07.2014 bestimmt worden. Die Zeugen Anja und Peter Hausmann bezogen deshalb am 11.07.2014 ein Zimmer im Hotel Auerhahn in Hamm.

Am 23.07.2014 gegen 5.00 Uhr früh informierte die Zeugin Hausmann die Angeschuldigte, dass sie seit ca. einer Stunde ein Ziehen im Bauch verspüre, worauf die Angeschuldigte ihr zu verstehen gab, die Geburt des Kindes habe begonnen. Vorerst sei alles „normal und in Ordnung“. Um 9.30 Uhr erfuhr die Angeschuldigte von der Zeugin Hausmann, dass es zu einem Abgang des Fruchtwassers gekommen sei. Als um 15.00 Uhr die Wehen heftiger geworden waren, rief der Zeuge Hausmann die Angeschuldigte an, die beide Zeugen nun aufforderte, in ihre Praxis zu kommen. Dazu war es indessen zu spät. Um 15.40 Uhr setzte der Zeuge Hausmann die Angeschuldigte in Kenntnis, dass die Zeugin Hausmann nicht mehr transportfähig sei. Es sei auch schon zum Abgang einer dunklen, zähflüssigen Substanz gekommen. Die Angeschuldigte erkannte zutreffend, dass es sich dabei um Mekonium (sog. „Kindspech“) handelte, ein mögliches Anzeichen für Sauerstoffmangel beim Ungeborenen. Dessen ungeachtet und trotz der Tatsache, dass der Geburtsvorgang schon seit über 10 Stunden andauerte, veranlasste die Angeschuldigte entgegen den Regeln der ärztlichen Kunst nicht die Einweisung der werdenden Mutter in ein Krankenhaus. Stattdessen entschloss sie sich, die Entbindung im Hotelzimmer durchzuführen, wo sie - wie ihr bekannt war - auf keinerlei technische Hilfsmittel zur Überwachung des kindlichen Zustandes zurückgreifen konnte.

Dass sie damit die Geburtsrisiken für das Kind signifikant erhöhte, was im schlimmsten Falle auch den Tod des ungeborenen Kindes zur Folge haben könnte, war ihr bewusst und wurde von ihr aus prinzipiellen Gründen in Kauf genommen.

Spätestens ab 19.00 Uhr erkannte die Angeschuldigte angesichts des Zustands der Mutter und eines erneuten Abgangs von Mekonium, dass die Geburt keinen regulären Verlauf nehmen würde. Die Angeschuldigte verwarf jedoch weiterhin den Gedanken an eine Krankenhauseinweisung und setzte die „Hausgeburt“ fort. Das Kind Laura wurde um 22.14 Uhr infolge Sauerstoffmangels tot geboren.

Wäre die Zeugin Anja Hausmann schon um 16.00 Uhr in ein Krankenhaus eingewiesen worden, hätte das Kind Laura durch einen Kaiserschnitt lebend und gesund auf die Welt geholt werden können. Selbst bei einer Einweisung um 19.00 Uhr wäre ein Kaiserschnitt noch möglich gewesen und das Leben des Kindes wäre gerettet, zumindest aber verlängert worden. Dazu kam es nicht, weil die Angeschuldigte sich mit dem möglichen Tod des Kindes als einem unvermeidlichen Vorgang abgefunden hatte.

Die Angeschuldigte hat damit den Tod des Kindes Laura mindestens bedingt vorsätzlich in Kauf genommen, um einem aus ihrer Sicht „natürlichen“ Geburtsvorgang Vorrang einzuräumen.

Dies begründet den Verdacht, dass sie bei weiterer Ausübung des ärztlichen Berufs erneut erhebliche rechtswidrige Taten vergleichbarer Art begehen wird. Ein Berufsverbot wird beantragt werden.“

Im Rahmen der von mir durchgeführten Anhörung vom 09.02.2017 bei einem persönlichen Gespräch hier im Hause haben Sie darauf hingewiesen, dass Sie sich seit 1988 auf Beckenendlagegeburten spezialisiert haben und als approbierte Ärztin über eine größere Kompetenz verfügen als eine „normale“ Hebamme. Sie kritisierten das Gutachten des Prof. Senk, das die Staatsanwaltschaft Dortmund in Auftrag gegeben hat. Nach Ihrer Auffassung sei Prof. Senk nicht zu einer objektiven Bewertung in der Lage, da er in der Tradition der deutschen gynäkologischen Universitätsmedizin die Hausgeburt bei Beckenendlage von vornherein ausschliesse. Außerdem haben Sie sich auf Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen, wonach jede Per-

son, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Zu den Geschehnissen vom 23.07.2014 haben Sie hingegen keine Stellungnahme abgegeben.

Wie ich nach turnusmäßiger telefonischer Nachfrage am 23.05.2017 erfahren habe, hat das Landgericht Dortmund - Schwurgericht - am 20.03.2017 das Hauptverfahren eröffnet.

II.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen den Arzt bzw. die Ärztin wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist.

Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung habe ich keine Zweifel daran, dass dies im vorliegenden Fall zutrifft.

Bei der Anordnung des Ruhens der Approbation handelt es sich um eine präventive Maßnahme, durch die ein frühes Eingreifen der Verwaltungsbehörde ermöglicht wird. Sie dient insbesondere dem Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen bzw. unwürdigen Arztes verbunden sind, aber auch dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Ärzteschaft.

Unwürdigkeit liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn der Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt. Der Entzug der Approbation wegen Berufsunwürdigkeit verlangt im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Arztes, das bei Würdigung aller Umstände seine weitere Berufsausübung untragbar erscheinen lässt.

Die Unwürdigkeit ergibt sich vorliegend schon aus der Schwere der Ihnen vorgeworfenen Straftat. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dortmund haben zu einer Anklage wegen Tötung durch Unterlassen und nicht „nur“ wegen fahrlässiger Tötung geführt.

Sie tragen für die Geschehnisse sowohl als Hebamme als auch als Ärztin die volle Verantwortung. Gem. § 2 Nr. 5 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW) dürfen Sie als Hebamme grundsätzlich nur Normalgeburten bei Schädellage in eigener Verantwortung durchführen; bei Beckenendlagegeburten müssen Sie gem. § 3 HebBO NRW grds. für ärztlichen Beistand sorgen, also in Ihrer Eigenschaft als Ärztin tätig werden. Ihre beiden Berufe lassen sich daher nicht voneinander trennen.

Unzuverlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Arzt aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft seinen Beruf als Arzt ordnungsgemäß ausüben wird. Eine Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Arzt werde auch in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten.

Auch dies ist der Fall. Ihre Auffassung, Risikogeburten „auf natürlichem Wege“ zu beherrschen, lässt auf eine erhöhte Risikobereitschaft und eine Wiederholungsgefahr schließen. Sie haben sämtliche Risiken des vorliegenden Falles (Beckenendlage, Übertragung, Abgang des Fruchtwassers, Abgang von Mekonium, lange Dauer der Geburt etc.) ignoriert und sich selbst überschätzt.

Zusammenfassend sind Sie aufgrund der Ihnen zur Last gelegten Straftat als unwürdig und unzuverlässig zur Ausübung des ärztlichen Berufes anzusehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Ihr Verhalten vom 23.07.2014 zeigt, dass Sie der Ausübung des ärztlichen Berufs unwürdig sind, so dass Ihre ärztliche Tätigkeit zum Schutz der Patienten mit sofortiger Wirkung unterbunden werden muss. Zum Schutz Ihrer Patienten kann der rechtskräftige Abschluss eines Klageverfahrens nicht abgewartet werden. Darüber hinaus ist der Ruhensanordnung der Gedanke der Prävention immanent. Als präventive Maßnahme ist sie ihrer Natur nach bereits auf sofortige Vollziehung angelegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher zwingend geboten. Die Ihnen hieraus entstehenden Nachteile sind Ihnen zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Köster)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

21.06.2017

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom **21.06.2017** gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Bezirksregierung Arnsberg für den Erlass der Anordnung des Ruhens der Approbation zuständig ist;
- die Staatsanwaltschaft Dortmund und das LG Dortmund für die Anklageerhebung bzw. das Hauptverfahren zuständig sind und die Anklageerhebung sowie die Eröffnung des Hauptverfahrens ordnungsgemäß erfolgt sind.

Arnsberg ist kreisangehörige Stadt des Hochsauerlandkreises.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bundesärzteordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

(...)

§ 6

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

(...)

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Arzt, dessen Approbation ruht, darf den ärztlichen Beruf nicht ausüben.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Arzt weitergeführt werden kann.

§ 7

(...)

§ 13

Wer die Heilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der BÄO im Übrigen wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW)

vom 12.02.2015 (GV. NRW. S. 229)

(...)

§ 2 Aufgaben

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen, soziologischen und geburtshilflichen Erkenntnisse gewissenhaft auszuüben, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben führen Hebammen und Entbindungspfleger insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. Feststellungen der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen;
2. Veranlassung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind und Aufklärung über diese Untersuchungen;
3. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
4. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter technischer Mittel;
5. Durchführung von Normalgeburten bei Schädellage einschließlich Dammschnitt, Nähen eines unkomplizierten Dammschnittes oder Dammschnittes sowie im Dringlichkeitsfall die Durchführung von Beckenendlagegeburten;
6. Erkennen der Anzeichen von Anomalien und Risikofaktoren bei der Mutter oder beim Kind, die ärztliches Eingreifen erforderlich machen, Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, notwendige eigene Maßnahmen in Abwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin - beispielsweise manuelle Ablösung der Plazenta einschließlich ggf. manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
7. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen regelmäßig in den ersten 10 Tagen nach der Geburt, erforderlichenfalls länger, einschließlich Prophylaxemaßnahmen sowie Blutentnahme für Screeninguntersuchungen;
8. Betreuung der Wöchnerin, Überwachung ihres Zustandes, Beratung in Pflege und Ernährung des Neugeborenen, insbesondere Stillberatung und Stillförderung sowie Hilfeleistung bei Beschwerden;
9. Durchführung der ärztlich verordneten Behandlung;
10. Dokumentation der Maßnahmen und Befunde;
11. Ausstellen von Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung;

12. Aufklärung und Beratung in Familienplanung;

13. Qualitätssichernde Maßnahmen.

(3) Bei der Beratung sind neben medizinischen und geburtshilflichen auch soziale und seelische Faktoren zu berücksichtigen. Die Schwangere und Wöchnerin sind zur Mitarbeit zu gewinnen, ihre Selbstverantwortlichkeit ist zu fördern.

§ 3

Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben auf Maßnahmen zur Infektionsverhütung hinzuwirken, auf Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren zu achten und ggf. für ärztlichen Beistand zu sorgen. Auf Wunsch der Gebärenden hat die Hebamme oder der Entbindungspfleger ärztliche Hilfe hinzuzuziehen.

(2) Das Behandeln pathologischer Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

(...)

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der HebBO NRW im Übrigen wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1551

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Gelsenkirchen - 7 L 11/12 / OVG NRW - 13 B 228/12, juris, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Mandantenbegehren: Die Mandantin (M) möchte wissen, ob und ggfs. wie sie mit Erfolg gegen den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg (B) vom 12.06.2017 vorgehen kann. Da B die sofortige Vollziehung der Anordnung des Ruhens der Approbation angeordnet hat, M also ihre ärztliche Tätigkeit gem. § 6 III BÄO sofort einstellen müsste, ist in erster Linie Eilrechtsschutz gem. § 80 V 1 VwGO in Betracht zu ziehen.

I. Zulässigkeit: Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Streitentscheidend ist hier die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 6 BÄO.

2. Der Antrag dürfte gem. § 80 V 1 VwGO **statthaft** sein. Es handelt sich um einen belastenden VA, der in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO) angegriffen werden müsste. Ein Vorverfahren ist gem. § 68 I 2 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 110 I 1 JustG NRW entbehrlich. Da B die sofortige Vollziehung angeordnet hat (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO), müsste der Antrag gem. § 80 V 1 2. Alt. VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage gerichtet sein.

3. M ist als Adressatin des Bescheides vom 12.06.2017 analog § 42 II VwGO **antragsbefugt**.

4. Richtiger **Antragsgegner** ist analog § 78 I Nr. 1 VwGO das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch B.

6. In Bezug auf das **erforderliche Rechtsschutzinteresse** bestehen keine Bedenken, insbesondere kann die Anfechtungsklage ohne weiteres innerhalb der Klagefrist des § 74 I 2 VwGO von einem Monat nach Bekanntgabe der VAe erhoben werden. Der Bescheid wurde M am 16.06.2017 zugestellt. Die Klagefrist begann daher am 17.06.2017 und endet am 17.07.2017 (§§ 57 II VwGO, 222 I ZPO, 187 I, 188 II, 193 BGB).

II. Begründetheit: Der Antrag dürfte jedoch unbegründet sein.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dürfte **formell rechtmäßig** sein. Die Anforderungen des § 80 III 1 VwGO an eine Begründung des besonderen Vollzugsinteresses dürften erfüllt sein. Das öffentliche Interesse wird - auf den konkreten Fall bezogen und nicht nur formelhaft - u.a. damit begründet, dass M aufgrund der Vorfälle vom 23.07.2014 der Ausübung des ärztlichen Berufes unwürdig sei.

2. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist begründet, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Ist der VA offensichtlich rechtswidrig oder bestehen ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit, ist der Antrag begründet. Ist der VA dagegen offensichtlich rechtmäßig, ist der Antrag unbegründet, sofern ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse besteht. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

a) Aus Anwaltssicht spricht viel dafür, dass ein mit der Sache befasstes Gericht die Anordnung des Ruhens der Approbation nach der allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig ansehen wird.

aa) **Ermächtigungsgrundlage** ist § 6 I Nr. 1 BÄO.

bb) In **formeller Hinsicht** bestehen keine Bedenken. Die Zuständigkeit der B ergibt sich aus dem Bearbeitervermerk. Die gem. § 28 I VwVfG NRW vorgeschriebene Anhörung der M ist am 09.02.2017 erfolgt.

cc) Die Ruhensanordnung dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

(1) Der Tatbestande des § 6 I Nr. 1 BÄO dürfte erfüllt sein. Die am 26.07.2016 durch die StA Dortmund erhobene Anklage, die am 20.03.2017 vom LG Dortmund zur Hauptverhandlung zugelassen wurde, wirft M vor, bei der Geburtshilfe am 23.07.2014 den Tod des Kindes Laura mindestens bedingt vorsätzlich in Kauf genommen zu haben, um einem aus ihrer Sicht „natürlichen“ Geburtsvorgang Vorrang einzuräumen. Aus der vorgeworfenen Straftat eines Totschlages durch Unterlassen kann sich die Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit der M zur Ausübung des ärztlichen Berufes (zu den Kriterien vgl. Aufgabentext) ergeben. Zum einen ist die pflichtgemäße Ausübung des Arztberufes nicht mehr gewährleistet, zum anderen dürfte auch das erforderliche Vertrauen in die ärztliche Tätigkeit der M nicht mehr gegeben sein. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 6 I Nr. 1 BÄO genügt für die Ruhensanordnung die Einleitung eines Strafverfahrens (hier erst am 26.07.2016/20.03.2017); eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht erforderlich (vgl. OVG NRW, B. v. 05.06.2007 - 13 A 4748/06, juris Rn. 7). Die im Strafrecht geltende Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK) greift insoweit nicht, da es nicht um die Bestrafung der M, sondern um den Schutz der ihr anvertrauten Patienten geht (vgl. VG Gelsenkirchen, B. v. 16.01.2011 - 7 L 11/12, nicht veröffentl.). Die Verwaltungsbehörden und -gerichte sind grds. nicht gehindert, die im strafrechtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse einer eigenständigen Überprüfung im Hinblick auf approbationsrechtliche Maßnahmen zu unterziehen (vgl. OVG NRW, B. v. 21.03.2012 - 13 B 228/12, juris Rn. 4).

(2) Die Ruhensanordnung dürfte auch nicht gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** verstoßen.

(a) Die Anordnung des Ruhens der Approbation stellt einen Eingriff in die durch Art. 12 I GG gewährleistete Berufsfreiheit der M dar. Sie ist daher nur zur **Abwehr konkreter Gefahren** für wichtige Gemeinschaftsgüter und unter **strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** zulässig (vgl. BVerfG, EA v. 04.10.2006 - 1 BvR 2403/06, juris Rn. 15). Eine konkrete Gefahr besteht dann, wenn nach allg. Lebenserfahrung zu erwarten ist, dass sich die Gefahr an Ort und Stelle tatsächlich zum schädigenden Ereignis verdichten wird (vgl. OVG NRW, B. v. 21.03.2012 - 13 B 228/12, juris Rn. 13). Ein solches Gefährdungsrisiko im Sinne einer Wiederholungsgefahr dürfte vorliegend aufgrund der Vorgänge am 23.07.2014 anzunehmen sein. Die Tätigkeit als Hebamme dürfte dabei untrennbar mit der Tätigkeit als Ärztin verbunden sein. Gem. § 2 II Nr. 5 HebBO NRW ist lediglich die Normalgeburt bei Schädellage in eigener Verantwortung durchzuführen. Bei Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren ist bei gewissenhafter Ausübung der Hebammentätigkeit (§ 2 I HebBO NRW) gem. § 3 I HebBO NRW für ärztlichen Beistand zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass M die vorliegende Risikogeburt der Beckenendlage in ihrer Eigenschaft als Ärztin durchgeführt hat, zumal die Geburt ja ursprünglich in der Arztpraxis stattfinden sollte. Auch der Umstand, dass es während der langjährigen Tätigkeit der M als Ärztin nie zu kritischen Vorkommnissen gekommen ist, dürfte angesichts der konkreten Vorkommnisse für sich allein die Gefährdungslage im Hinblick auf das Leben als höchstes Rechtsgut nicht entkräften. Aus Sicht der B hat M die Risikofaktoren Beckenendlage, Übertragung, lange Dauer der Geburt, Abgang des Fruchtwassers und Abgang von Mekonium nicht zum Anlass einer Krankenhauseinweisung genommen, obwohl sie im Hotel nicht über die technischen Hilfsmittel verfügte, zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Geburt ohne Gefahr für Mutter und Kind beendet werden konnte. Die Erforderlichkeit der Krankenhauseinweisung wurde im Strafverfahren gutachterlich festgestellt. Der Vorwurf der Selbstüberschätzung durch B erscheint daher gerechtfertigt. Die Ablehnung eines Kaiserschnitts durch die Eltern im Vorfeld der Geburt dürfte keine andere Beurteilung rechtfertigen, da nicht anzunehmen ist, dass die Eltern auch bei Lebensgefahr für das Kind auf einen Kaiserschnitt bzw. eine Krankenhauseinweisung hätten verzichten wollen. Hinzu kommt, dass M der „natürlichen Geburt“ nach wie vor den Vorrang einräumt, so dass die Gefahr besteht, dass sie in einem vergleichbaren Fall zur Durchsetzung ihrer Prinzipien wiederholt den Tod des Kindes oder der Mutter in Kauf nehmen würde (vgl. zum Ganzen OVG NRW, B. v. 21.03.2012 - 13 B 228/12, juris). *Das VG Gelsenkirchen (B. v. 16.01.2011 - 7 L 11/12) hatte im Originalfall die Ruhensanordnung mangels Anhaltspunkten für eine konkrete Gefährdung als rechtswidrig angesehen. Mit entsprechender Begründung ist daher eine andere Auffassung gut vertretbar.*

(b) Obwohl die Ruhensanordnung allein die ärztliche Approbation betrifft, dürfte sie **geeignet** sein, eine Gefahr für Schwangere und ungeborene Kinder zu beseitigen. Als Hebamme darf M grundsätzlich nur bei nicht risikobehafteten Geburten ohne ärztlichen Beistand tätig werden (vgl. §§ 2, 3 HebBO NRW).

b) Das erforderliche **besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung** dürfte ebenfalls zu bejahen sein. Allerdings dürfte der Umstand, dass § 6 I Nr. 1 BÄO als Präventivmaßnahme von Natur aus auf einen schnellen Vollzug angelegt ist, nicht ohne weiteres das bes. öffentliche Vollzugsinteresse rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat den Sofortvollzug gerade nicht als Regelfall normiert. Die Gesamtwürdigung der Umstände dürfte jedoch dafür sprechen, dass das Interesse an der Verhinderung der Gefährdung des Lebens gegenüber dem Rechtsschutzanspruch der M überwiegt.

c) Schließlich dürfte auch die **Vollzugsanordnung verhältnismäßig** sein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ruhens der Approbation stellt einen selbständigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar und erfordert daher eine **eigenständige Prüfung** am Maßstab der Verfassungsnorm des Art. 12 I GG. Wegen der gesteigerten Eingriffsintensität beim Sofortvollzug einer approbationsrechtlichen Maßnahme sind hierfür nur solche Gründe ausreichend, die in angemessenem Verhältnis zur der Schwere des Eingriffs stehen und ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen (vgl. OVG NRW, B. v. 06.07.2011 - 13 B 648/11, juris Rn. 10). Angesichts der im Raum stehenden Gefahr für das Leben ungeborener Kinder und schwangerer Frauen dürfte dies vorliegend zu bejahen sein.

III. Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach der hier vertretenen Auffassung ist M mangels durchgreifender Erfolgsaussichten grundsätzlich von einem gerichtlichen Vorgehen abzuraten. Wie der Originalfall zeigt, ist eine andere Auffassung des Gerichts indessen nicht völlig ausgeschlossen. Aus Anwaltssicht ist daher angesichts der enormen Bedeutung des Berufsausübungsverboteseinschl. der finanziellen Konsequenzen mit M - unter Aufklärung über die bestehenden Prozessrisiken - die Einreichung eines Eilantrages und fristgerechte Erhebung der Anfechtungsklage zu erörtern. Zuständig ist gem. §§ 52 Nr. 3 VwGO, 17 Nr. 2 JustG NRW das VG Arnsberg, da die Bezirksregierung Arnsberg als erlassende Behörde ihren Sitz im Hochsauerlandkreis hat.